

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2310/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 136/66/EWG wurde die Möglichkeit geschaffen, daß sich die Erzeugerorganisationen und ihre anerkannten Vereinigungen an den gemeinschaftlichen Interventionsmaßnahmen beteiligen. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der Kommission ⁽³⁾ sollte deshalb angepaßt werden.

Die geplanten Maßnahmen müßten deshalb ebenfalls ab dem Eintrittstag der Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 erhält folgende Fassung :

„(1) Das in Artikel 1 genannte, aus der Gemeinschaft stammende Olivenöl kann der Interventionsstelle angeboten werden :

- von jeder natürlichen oder juristischen Person, die sich als Erstbesitzer des erzeugten Olivenöls ausweist, oder
- von den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß Verordnung Nr. 136/66/EWG, die auf Rechnung ihrer Mitglieder handeln.

Ein Angebot ist nur gültig, wenn der Antragsteller nachweist, daß das betreffende Öl in der Gemeinschaft erzeugt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1985, S. 5.